



Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/Covid-19

Stand: 26. April 2022, 11:00 Uhr

(*gelb markierte Felder kennzeichnen Änderungen zur Vorversion)

Inhaltsverzeichnis

(1)	Einleitung.....	2
(2)	Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten.....	3
(3)	Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes.....	4
(4)	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen, KV-Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld.....	5
(5)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon	6
(6)	Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter	6
(7)	Kontaktbeschränkungen in Baden-Württemberg.....	8
(8)	Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft.....	8
(9)	Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	9
(10)	Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	9
(11)	Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	10
(12)	Hygienezuschlag.....	11
(13)	„3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen.....	11
(14)	Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte.....	11
(15)	vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen	12

(1) Einleitung

Mit dem Ablauf des 2. April 2022 enden nach der Übergangsregelung des Landes Baden-Württemberg fast alle bisherigen Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie. Einige Bundesländer hatten zwar nochmals eine generelle Verlängerung der im IfSG vorgesehenen weitreichenden Maßnahmen gefordert, es konnte jedoch keine Mehrheit erzielt werden, sodass es beim o.g. Stichtag für das Ende der generellen Beschränkungen bleibt.

Eine Möglichkeit für die Bundesländer, um weiterhin umfassende Maßnahmen zur Pandemiebeschränkung im Bundesland einführen zu können, ist die sog. Hotspot-Regel, welche im IfSG verankert ist. Das Land Baden-Württemberg wird von dieser Regelung jedoch keinen Gebrauch machen, da es erhebliche juristische Bedenken gibt, diese Regelung flächendeckend präventiv anzuwenden.

Das Land Baden-Württemberg verfolgt jedoch weiter das Ziel, die Bevölkerung bestmöglich zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund wird das Land noch die im Rahmen des IfSG vorgesehenen Mindestmaßnahmen anwenden, um noch einen sogenannten Basisschutz für vulnerable Bereiche vorzusehen. Das betrifft insbesondere die Anordnung von Masken- und Testpflichten in den in § 28a Absatz 7 IfSG genannten Gesundheitseinrichtungen.

Das bedeutet, nach zwei Jahren Pandemie hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die meisten Kontaktbeschränkungen zu beenden. Lediglich für einige wenige vulnerable Bereiche, wie Kliniken, Altenheime und Reha-Einrichtungen, gilt weiter ein sogenannter Basisschutz in Form von Test- und Maskenpflichten. In Psychotherapeutischen Praxen entfällt die Maskenpflicht.

Wir verweisen außerdem auf die Homepages des RKI, des Sozialministeriums Baden-Württemberg, des BMAS, der BPTK, der KBV, der KV Baden-Württemberg:

<https://www.rki.de/>

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html>

<https://www.bptk.de/>

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/>

Eine Liste aller Gesundheitsämter erhalten Sie hier:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/GesundheitsaemterBW_IfSG_Liste.pdf

(2) Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten

Wenn Sie sich mit Sars-CoV-2 infizieren, so können die Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz, Sie nach Kontaktpersonen befragen und die Kontaktpersonen ermitteln. Sie sind nach §§ 25 Abs. 2, 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zur Mitwirkung und Unterstützung des Gesundheitsamtes an den Ermittlungen der Infektionskette sowie möglicher Kontaktpersonen verpflichtet. In diesem Zusammenhang müssen Sie der Gesundheitsbehörde die erforderlichen Auskünfte über Ihre Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer) erteilen. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist durch diese gesetzliche Normierung der Auskunftspflicht gerechtfertigt und deshalb gestattet, siehe auch oben letzter Absatz unter Ziff. 2.

Weiterhin ist mit einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot im direkten Kontakt mit Patient*innen und ihren Bezugspersonen sowie einer Anordnung häuslicher Quarantäne zu rechnen, wenn Sie als Kontaktperson nicht immunisiert sind.

Zum 14. Februar 2022 sind, aufgrund **CoronaVO Absonderung** (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>) und **KRITIS-Verfahrensregelungen nebst Anlagen** (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/kritische-infrastrukturen/kritis-verfahrensregelungen/>) Anpassungen im Bereich der Quarantäne und Isolation für die kritische Infrastruktur in Kraft getreten.

Nicht positiv getestete Kontaktpersonen, die eine **Auffrischimpfung** vorweisen können, sind von der Quarantäne ohnehin ausgenommen (nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-guarantaene-isolierungsregeln.html#c23629>). In Betracht kommt eine Quarantäne vorrangig bei nicht immunisierten (Fach-) Krankenhausmitarbeitern (§ 108 SGB V), als **Kontaktperson**.

Einzelheiten erfragen Sie im Bedarfsfall bitte bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Internetauftritt der Landesregierung unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/anpassungen-bei-guarantaene-und-isolation-fuer-kritische-infrastruktur/>.

Im Falle des beruflichen Tätigkeitsverbots sieht das Infektionsschutzgesetz Entschädigungsansprüche für Selbständige vor, **bitte beachten Sie aber, dass diese nunmehr ausschließlich für geboosterte Personen vorgesehen sind (vgl. Ziff. 3)**. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Monaten beim Regierungspräsidium zu stellen.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst den Hausarzt an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung des Corona-Tests, informiert.

(3) Finanzielle Kompensation nach § 56 IfSG bei behördlich angeordneter Praxisschließung/Quarantäne oder bei behördlich angeordneter Schließung/Quarantäne der Kita oder Schule Ihres betreuungsbedürftigen Kindes

Achtung: seit dem **15. April 2022** besteht grundsätzlich nur noch für geboosterte Personen (Doppelimpfung plus Auffrischungsimpfung) ein Entschädigungsanspruch nach IfSG. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbotes keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorliegt. Erfolgt die Absonderung wegen einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion, kann ggf. nicht angenommen werden, dass eine Schutzimpfung die Infektion verhindert hätte.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronaviruss/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf

Vollständig Immunisierte haben Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn Ihr Praxisbetrieb auf behördliche Anordnung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, vgl. § 56 Infektionsschutzgesetz. Sie müssen innerhalb von drei Monaten den Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium stellen, welche durch Landesrecht in Baden-Württemberg für zuständig erklärt worden sind:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/>

Angestellte PP und KJP haben einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen ihre Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen, wenn sie selbst arbeitsunfähig erkrankt sind und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Dies ergibt sich aus § 3 EFZG.

Ist der/die Arbeitnehmer*in hingegen aufgrund behördlicher Anordnung zur Quarantäne verpflichtet worden sind und kann deshalb nicht arbeiten so scheidet ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 EFZG aus. In diesem Fall wäre die Quarantäne durch einen ausreichenden Impfschutz sicher zu vermeiden gewesen.

Die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber kann diese von ihr/ihm geleistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Mitarbeiter/in als Entschädigungsanspruch weiter beim zuständigen Regierungspräsidium nach § 56 IfSG geltend machen. Detaillierte Informationen dazu können Sie der Webseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie des BMAS entnehmen:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Soweit Arbeitgeber die Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG auszahlen, sind sie berechtigt, von den Betroffenen Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft oder genesen waren (Impf- oder Genesenennachweis), wenn durch eine Impfung das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätte vermieden werden können. Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich eine solche Aussage ergibt, eine konkrete Diagnose ist nicht anzugeben.

Eine Entschädigung kommt gem. § 56 Abs. 1a IfSG auch für Sorgeberechtigte in Betracht, wenn Sie als erwerbstätige Person einen Verdienstaufschlag erleiden, der darauf beruht, dass Sie infolge der behördlich angeordneten Schließung oder eines Betretungsverbotes einer Kita, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten Ihr(e) betreuungs-,

beaufsichtigungs- oder pflegebedürftiges Kind(er) selbst betreuen, beaufsichtigen oder pflegen müssen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können und Ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können.

<https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html>

(4) Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wegen Einnahmerückgangs infolge der Corona-Pandemie für Praxisinhaber*innen: Entschädigungszahlungen, KV-Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld

Wie unter Gliederungspunkt 4 dargestellt, wird eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) nur gewährt, wenn die Praxen durch behördliche Anordnung geschlossen und die/der Praxisinhaber/in die Anordnung zur Quarantäne erhalten hat **und zudem geboostert** ist. Dagegen wird ein **Patientenrückgang als mittelbare Folge** einer Epidemie nicht über Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz ausgeglichen.

Das alte Schutzschirmverfahren der KV für Vertragspsychotherapeut*innen ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. **Zum Ende des Jahres 2021 ist auch das von der KV Baden-Württemberg für kassenzugelassene Psychotherapeut*innen etablierte eigene Verfahren zur Kompensation Corona-bedingte Praxisausfälle entfallen.**

[Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Schutzschirm für Praxen – jetzt ist es amtlich \(kvbawue.de\)](http://www.kvbawue.de)

Praxisinhaber*innen, die angestellte Psychotherapeut*innen beschäftigen, müssen auch bei Patientenrückgang den Lohn ihrer Angestellten fortzahlen, wenn diese in der Praxis ihre Arbeitsleistung anbieten. Das Risiko ausbleibender Patient*innen liegt beim Arbeitgeber. Sollten Angestellte aufgrund eines Patientenrückgangs nicht mehr im arbeitsvertraglich vorgesehenen Umfang beschäftigt werden können, so sollten Sie zunächst Möglichkeiten mit Ihren Angestellten den Abbau von Überstunden oder die Inanspruchnahme von Urlaub besprechen. Sollten diese Möglichkeiten nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen, so können Praxisinhaber*innen in Betracht ziehen, sich mit den angestellten Psychotherapeut*innen auf **Kurzarbeit** zu verständigen. Bitte informieren Sie sich als Arbeitgeber ausführlich im Vorfeld über Voraussetzungen und Folgen. Kurzarbeit soll eine betriebsbedingte Kündigung vermeiden. Kurzarbeit bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, aber die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend reduziert wird. Die angestellten Psychotherapeut*innen arbeiten weniger und um diesen Anteil verringert sich der Arbeitslohn. Dieser Gehaltsverlust wird - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - teilweise über das Arbeitsamt als sogenanntes **Kurzarbeitergeld** ausgeglichen. Beim Fehlen einer Klausel im Arbeitsvertrag über die Befugnis des Arbeitgebers zur Anordnung von Kurzarbeit (bei Psychotherapeut*innen dürfte diese Klausel regelmäßig fehlen), müssen sich Praxisinhaber*innen und angestellte Psychotherapeut*innen auf eine diesbezügliche **Ergänzung des Arbeitsvertrages einvernehmlich einigen**. Kann eine solche einvernehmliche Einigung nicht erzielt werden, so müsste eine Änderungskündigung einseitig durch den Arbeitgeber erfolgen mit voller Entgeltzahlung während der Kündigungsfrist. Bevor die konkreten Einzelheiten zur Kurzarbeit festgelegt werden, müssen Praxisinhaber*innen als Arbeitgeber unverzüglich das **Arbeitsamt** über die Kurzarbeit **benachrichtigen**, einen **Antrag stellen und den Bescheid abwarten**. Aktuell kann der Antrag über ein Online-Formular gestellt werden. Das Kurzarbeitergeld wird dann, inklusive der Sozialversicherungsbeiträge, vom Arbeitsamt an den Arbeitgeber ausgezahlt, der diesen dann zusammen mit dem Lohn für

die reduzierte Arbeitszeit an die angestellten Psychotherapeut*innen auskehren muss. Alle weiteren Informationen hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

(5) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon

Mit Ablauf des 31. März 2022 enden die Sonderregelungen für Vertragspsychotherapeuten im GKV-System. Es gilt danach, wie vor der Coronapandemie, dass ausschließlich die Ziffer 01435 im Quartal als einzige Leistung abgerechnet werden kann.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel die Leistungen **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen. Ausnahmen werden von der KV ausnahmsweise nur dann toleriert, wenn sich Psychotherapeut*innen in häuslicher Quarantäne befinden und deshalb die Praxis nicht aufsuchen dürfen: <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/faq-coronavirus/>

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Privatabrechnungen sind die Sonderbestimmungen zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ/GOP für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie ebenfalls zum 31.03.2022 ausgelaufen.

(6) Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

In der gesetzlichen Krankenversicherung (Kollektivvertrag) sind psychotherapeutische Videosprechstunden unter bestimmten Voraussetzungen nach dem EBM abrechenbar. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Praxis-Info der BPTK zur Videobehandlung](#) sowie die [Informationen zur Videosprechstunde](#) auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Die Abrechnungsfähigkeit besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstleister verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstleister.pdf

Sie müssen die Verwendung des zertifizierten Videodienstes der KV Baden-Württemberg mittels eines Formulars melden: <https://www.kvbawue.de/praxis/abrechnung-honorar/ebm-regionale-gebuehrenziffern/ebm-aenderungen/>. Für den technischen Anschluss kann eine EBM-Ziffer angesetzt werden.

Ab dem 01. April 2022 entfallen die bisher geltenden Ausnahmeregelungen für die Behandlung, mittels zertifizierter Videodienstleister, durch Vertragspsychotherapeut*innen: Psychotherapeutische Sprechstunden (35151) und probatorische Sitzungen (35150) sind ab dem 1. April 2022 nicht mehr per Video zu erbringen. Auch die unbegrenzte Behandlung im Videosetting über alle Fälle hinweg ist nicht mehr möglich. Die bisherige Obergrenze für die Behandlungsfälle, bei denen ausschließlich per Video behandelt und abgerechnet werden kann, wird ab dem 01. April 2022 von 20 auf 30 Prozent angehoben. Ab 01. April dürfen außerdem bis zu 30 Prozent der Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden. Diese Obergrenze gilt bezogen auf die konkrete Gebührenordnungspositionen (GOP) pro Quartal, d.h. limitiert auf 30% ist der Anteil

an der Gesamtmenge aller nach dieser GOP abgerechneten Leistungen. Psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzungen dürfen in der PKV nicht als Videobehandlung durchgeführt werden.

Die Verbände sind jedoch an die KBV herangetreten und fordern für psychotherapeutische Praxen flexiblere Modelle. Zwischenzeitlich liegt ein Vorschlag der KBV und der Krankenkassen vor, der vom Bewertungsausschuss nun geprüft wird.

Die Vertreterversammlung der Kammer hatte sich am 26. März 2022 dafür ausgesprochen, die Ausnahmeregelungen noch für das 2. Quartal zu verlängern, die Selbstverwaltung auf Bundesebenen bleibt aber bei den getroffenen Entscheidungen.

Unabhängig von den Sonderregelungen zum Coronavirus, können Psychotherapeut*innen seit dem 1. Oktober 2021 die **Akutbehandlung und Gruppenpsychotherapien per Video** anbieten. Der Bewertungsausschuss hat hierfür den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entsprechend angepasst. Die Psychotherapie-Vereinbarung befindet sich aber noch in der Anpassung, bitte prüfen Sie hier die Notwendigkeit ggf. erforderlicher Nachweise und Abrechnungsgenehmigungen. Gruppenpsychotherapie und die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung können mit bis zu acht Patient*innen per Video angeboten werden. <https://www.bptk.de/akutbehandlung-und-gruppentherapie-ab-1-oktober-per-video-moeglich/>

Die Einzelheiten, auch zur Abrechnung, lesen Sie bitte auf der Homepage der KBV

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

und der KV Baden-Württemberg nach oder wenden Sie sich an die Abrechnungsberatung der KV.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie die Videobehandlung **von Ihrem Praxissitz** vornehmen müssen. Ausnahmen werden von der KV ausnahmsweise nur dann toleriert, wenn sich Psychotherapeut*innen in häuslicher Quarantäne befinden und deshalb die Praxis nicht aufsuchen dürfen. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich an die KV.

Für Psychotherapeut*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Für Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind gilt, dass seit Jahresbeginn unbefristete Abrechnungsempfehlungen ergangen sind.

Versicherte der privaten Krankenversicherung, die in ihren Verträgen auch psychotherapeutische Leistungen vereinbart haben, **können seit dem 1. Januar 2022** mittels Videoübertragung behandelt werden, ohne vorab die Genehmigung ihrer Krankenkasse einholen zu müssen.

Dem liegt eine gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), Bundesärztekammer (BÄK), dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfe zugrunde, vgl.

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/01/Abrechnungsempfehlungen-telemedizinische-Erbringung-von-Leistungen_Behandlung-psychischer-Erkrankungen_GOP_ab-01.01.2022.pdf.

Die in den Abrechnungsempfehlungen definierten Leistungen, d.h. psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen und psychotherapeutische Behandlungen können

nun erbracht und analog abgerechnet werden. Bei der Rechnungsstellung ist darauf zu achten, dass anzugeben ist, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung gehandelt hat. Eine Begrenzung bezüglich der Anzahl der Patientinnen und Patienten oder der Leistungsmenge besteht nicht. Allerdings sollte die psychotherapeutische Sprechstunde zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung, wenn möglich, weiterhin im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Nicht abrechnungsfähig sind Gruppentherapien für Versicherte der privaten Krankenversicherung.

Es soll in der Rechnung angegeben werden, dass es sich um eine telemedizinische Leistungserbringung handelt.

Nicht **beihilfefähig** sind, Aufwendungen für telefonische Sprechstunden, für probatorische Sprechstunden über Video oder Telefon, für psychotherapeutische Akutbehandlungen per Video oder Telefon, für Gruppenpsychotherapie per Video oder Telefon, für Hypnosebehandlungen per Video oder Telefon, sowie Online-gestützte Therapieprogramme als therapieersetzende Anwendungsform in der ambulanten Behandlung. Auch im Bereich der beihilfefähigen Leistungen gelten die Regelungen bereits seit dem 1. Januar 2022.

Für die Behandlung **im Wege der Kostenerstattung** sollte ebenfalls individuell und vorab eine Klärung mit der Krankenkasse herbeigeführt werden, bevor die Leistung mittels Videodienst erbracht wird. Für die Behandlung im Wege der Kostenerstattung gelten die GKV-Anforderungen entsprechend, sodass auch hierbei ein zertifizierter Videodienstanbieter obligatorisch sein dürfte und ggf. der Kasse nachzuweisen ist. Näheres klären Sie bitte direkt mit der Kasse. Wir empfehlen, dass die Patient*innen bzw. mit deren Zustimmung die Psychotherapeut*innen sich eine schriftliche Kostenzusage für Videobehandlungen einholen sollten.

Wir weisen darauf hin, dass für alle Kammermitglieder, unabhängig von der beruflichen Stellung, die Berufsordnung gilt. Für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikationsmedien sind die ethischen Standards insbesondere in § 5 Abs. 6 BO normiert. Soweit dort die Diagnostik, Indikationsstellung, Aufklärung und Einwilligung den persönlichen Kontakt voraussetzt, weisen wir daraufhin, dass gegenläufiges Handeln während der aktuellen Corona-Pandemie berufsrechtlich nicht geahndet wird, wenn Kammermitglieder in begründeten Fällen Sprechstunden ohne vorherigen Kontakt als Videosprechstunde durchgeführt haben. Die Besonderheiten des Falles sollten dokumentiert werden.

(7) Kontaktbeschränkungen in Baden-Württemberg

Im Infektionsschutzgesetz sind keine Kontaktbeschränkungen oder Personenobergrenzen bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen mehr vorgesehen.

In vulnerablen Bereichen ist im Rahmen des Basisschutzes eine Maskenpflicht und eine Testpflicht weiter vorgeschrieben, hierzu ausführlich in den nachfolgenden Kapiteln.

(8) Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

Der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und **Gefährdungspotentiale so gering wie möglich zu halten**. Auf der Homepage der Landesregierung wird empfohlen, dass schwangere Arbeitnehmer*innen im Gesundheitswesen keine diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten an Patient*innen mehr durchführen sollten. Kann das Risiko nicht dadurch minimiert werden, dass die

Behandlung als Videobehandlung fortgesetzt wird, so kommt ein Beschäftigungsverbot in Betracht. Dieses wird auch von der Arbeitsgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien empfohlen:

Merkblatt der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen vom 07.04.2022

Ein generelles Beschäftigungsverbot kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Mutterschutzgesetz erteilt werden, was aktuell nicht der Fall ist, da dort kein generelles Beschäftigungsverbot wegen Infektionsgefahren mit dem Coronavirus geregelt ist. Demnach kann nur ein **individuelles Beschäftigungsverbot** erteilt werden. Ein individuelles Beschäftigungsverbot muss entweder die/der behandelnde Gynäkologe oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt erteilen. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Angestellte muss das Beschäftigungsverbot dann dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen und das ärztliche Attest dem Arbeitgeber und der Krankenkasse vorlegen. Der Arbeitgeber zahlt im Falle des umfassenden Beschäftigungsverbot es das Gehalt fort, kann dieses sich aber von der Krankenkasse der Angestellten erstatten lassen.

(9) Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Für Zusammenkünfte und Veranstaltungen, auch beruflicher Art, sind die Kontaktbeschränkungen entfallen. Diese sind also wieder unbeschränkt möglich.

Der Veranstalter muss ein hauseigenes Hygienekonzept erstellen, in dem- auch in Ausübung des Hausrechts- Hygienemaßnahmen eigenständig festzulegen sind.

(10) Mund-Nasen-Schutz in Praxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die generelle Maskenpflicht ist weggefallen, im Rahmen des Basisschutzes ist das Tragen einer Atemschutzmaske oder medizinischen Maske gem. § 3 Abs. 1 Corona-VO über den 03. April hinaus weiterhin in folgenden Einrichtungen verpflichtend vorgeschrieben:

- in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete
- im ÖPNV, also Bus und Bahn, sowie im Flugzeug und der Personenschiffahrt
- **in Arztpraxen**
- **in Krankenhäusern**
- in Einrichtungen für ambulantes Operieren
- **in Vorsorge- oder Rehakliniken**
- in Dialyseeinrichtungen
- **in Tageskliniken**
- bei ambulanten Pflegediensten, etwa zur Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen
- in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftiger Menschen. Ausnahme: Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, Absatz 1, Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuchs

- in Obdachlosenunterkünften
- im Rettungsdienst

Psychotherapiepraxen sind nicht von der Maskenpflicht umfasst. Die neue Corona-Verordnung nennt ausschließlich Arzt- und Zahnarztpraxen. Auch die in § 28a Abs. 7 IfSG normierte Möglichkeit der Anordnung einer Maskenpflicht für Gesundheitseinrichtungen verweist gerade nicht auf den § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG, unter welchen aber psychotherapeutische Praxen zu subsumieren sind.

Es ist davon auszugehen, dass Psychotherapeut*innen eine Maskenpflicht in Ihrer Praxis auf Grundlage Ihres Hygienekonzeptes vorschreiben können, vgl. hierzu [KBV - Ärzte entscheiden für ihre Praxis über Maskenpflicht](#).

(11) Bescheinigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die aktuelle geltende Fassung der Corona-VO des Landes sieht zum Beleg der Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe regelmäßig die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vor. Diese Formulierung schließt aber nicht aus, dass auch PP und KJP ausnahmsweise eine solche Bescheinigung ausstellen dürfen. Das bestätigt sich in der Begründung der Corona-VO in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung, dort heißt es:

Von Ärztinnen und Ärzten attestierte gesundheitliche Gründe zur Befreiung von der MNB-Pflicht nach Nummer 2 können sowohl körperlich als auch psychisch bedingt sein. Die Einschätzung, dass ein gesundheitlicher Ausnahmegrund vorliegt, kann auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Ein Fall der Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine MNB von Menschen mit geistigen Behinderungen nicht toleriert wird oder Menschen mit Angststörungen das Tragen nicht möglich ist; dies kann durch ein ärztliches Attest („Gesundheitszeugnis“) glaubhaft gemacht werden.

Bei der Beurteilung, ob eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden kann, ist ausschließlich der Gesundheitszustand des Patienten maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob die Schilderung des Patienten/ der Patientin glaubhaft ist und ob das Störungsbild des Patienten/ der Patientin dazu führt, dass ihm/ihr, das Tragen der Maske – für den erforderlichen, ggf. auch nur sehr kurzen Zeitraum – unzumutbar ist.

Das Ausstellen der Bescheinigung stellt keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Für gesetzliche Versicherte gilt, dass diese vor Erstellung der Befreiung darauf hingewiesen werden müssen, dass die Kosten selbst zu tragen sind. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Maßgaben der GOÄ. Regelmäßig wird die Ziff. 70 GOÄ „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis“ in Rechnung gestellt. Eine pauschale Abrechnung oder Vorkasse sind unzulässig.

Wiederholt sind diesbezüglich wiederholt Fälle pauschaler oder unrichtiger Attest-Erteilung (Gefälligkeitsattest) publik geworden. Das kann eine Straftat darstellen (§ 278 StGB) und zur Anzeige gebracht werden. Die Gesundheitsämter und Strafverfolgungsbehörden sind insoweit besonders sensibilisiert. Jede/r Psychotherapeut/in muss sicherstellen, dass die Berufspflichten der fachgerechten Untersuchung, Diagnostik und ordnungsgemäßen

Dokumentation eingehalten werden. Der Grund für die Befreiung von der Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung ist glaubhaft zu machen. Das verlangt zwar keinen Vollbeweis, ist aber auch mehr als eine bloße Behauptung. Für eine Glaubhaftmachung müssen die im jeweiligen Einzelfall zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargelegt und begründet werden. Es muss sich nachvollziehbar ergeben, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zu erwarten sind. In jedem Einzelfall muss also das Attest mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt erstellt werden und nachvollziehbar belegt werden können, wie Sie zu Ihrer jeweiligen fachlichen Einschätzung gelangt sind.

(12) Hygienezuschlag

Die bisherigen Hygienezuschläge sind am 31.03.2022 ausgelaufen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat eine Hygienepauschale für alle vertragspsychotherapeutischen Praxen (Kassenzulassung) ab dem 01. Januar 2022 beschlossen, vgl.: https://www.kbv.de/html/1150_55473.php.

(13) „3G am Arbeitsplatz“: Testpflicht für Beschäftigte und Besucher*innen

Nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft seit 20.03.2022, entfällt die allgemeine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz. Das bedeutet, es gibt keine generelle Testpflicht mehr für psychotherapeutische Praxen.

Testpflichten und damit Zugangsbeschränkungen gelten jedoch insbesondere für folgende vulnerable Einrichtungen weiter:

- Krankenhäuser
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshaft- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie Einrichtungen mit dauerhaft freiheitsentziehenden Unterbringungen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren

Schnelltests für asymptomatische Personen können noch bis Ende Juni 2022 nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) freiwillig angeboten und abgerechnet werden. Die Sachkosten für die Testkits für Antigen-Schnelltests des eigenen Praxispersonals können weiter abgerechnet werden. Wie bisher auch, können Sie pro Monat jedem Beschäftigten bis zu zehn PoC-Antigentests anbieten, nutzen und abrechnen. Wir verweisen für die Einzelheiten auf unsere vorhergehenden Veröffentlichungen sowie auf die Homepage der KV: <https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/coronavirus-testverordnung-verlaengert-bis-ende-juni/>

(14) Allgemeine Arbeitgeberpflichten, Hygienekonzepte

Bis zunächst 25. Mai 2022 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, eigenverantwortliche Basisschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu treffen. Sie sind verpflichtet, ein betriebseigenes Hygienekonzept zu erarbeiten und darin hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsplätze und dem

damit einhergehendem Grad der Gefährdung geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.

Das bedeutet also:

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist durch den Arbeitgeber nunmehr eigenverantwortlich zu beurteilen unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- der Arbeitgeber muss dazu ein eigenes Hygienekonzept bereitstellen, in dem erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und umgesetzt werden. Dieses Konzept muss für alle Beschäftigten zugänglich gemacht werden.
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben; die Unterweisungen sollten dokumentiert werden

Zu den o.g. Hygienemaßnahmen, kann -je nach Gefährdung- gehören, dass Arbeitgeber in Ausübung des Weisungsrechts am Arbeitsplatz weiter Mindestabstand, Reduktion von Personenkontakten, Lüften und Maskenpflicht anordnen.

In den Einrichtungen, in denen weiter Maskenpflicht besteht, ist den Beschäftigten in ausreichender Anzahl ein solcher bereitzustellen.

Zudem finden Sie grundlegende Hinweise in Bezug auf Ihr Tätigkeitsfeld in dem Leitfaden „**Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis**“ vom Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welche nunmehr in 2. Auflage neu erschienen ist:

<https://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-psychotherapeutische-praxis/>

Weiterhin ist ratsam, die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise über die Hygieneregeln in Ihrer Praxis zu informieren. Auf der Homepage der KBV, finden Sie ein **Muster für einen Patientenaushang** in Ihrer Praxis:

https://www.kbv.de/media/sp/Patienteninfo_Aushang_Coronavirus.pdf.

(15) vollständige Immunisierung als Tätigkeitsvoraussetzung in Kliniken, Praxen, Ambulanzen

Im Zuge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde § 20a IfSG neu eingefügt.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat am 28.02.2022 eine Handreichung für die Gesundheitsämter, zur Ermöglichung eines einheitlichen Verwaltungshandelns, veröffentlicht. Diese ist unter nachfolgendem Link, [AT KOPF STD \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.kbv.de/media/sp/Patienteninfo_Aushang_Coronavirus.pdf), einsehbar.

Weitergehende Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter [Zusammen gegen Corona | Bundesministerium für Gesundheit](#). Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung des Sozialministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter [Immer noch unsicher? - Informationskampagne zum Impfen in Baden-Württemberg | #dranbleibenBW \(dranbleiben-bw.de\)](#)

Die **Meldung der Einrichtungen und Praxen wird über ein landesweit einheitliches digitales Meldeportal, über die Internetpräsenz des Sozialministeriums**. Das digitale Meldeportal ist seit dem 16. März 2022 freigeschaltet. Von nun an sind die Meldungen über das Portal mitzuteilen. Hierzu finden Sie Hilfestellungen bezüglich der Verwendung des digitalen Meldeportals auf der Homepage des Sozialministeriums, [Meldeportal: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Ebenso verweisen wir auf die Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 15. März 2022 [Digitales Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de). Darüber hinaus können Sie weitergehende Informationen aus der Anleitung zur Benutzung des Meldeportales erhalten [Corona Handreichung 20a-IfSG Anleitung-Meldeportal.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Portals wenden Sie sich bitte an den telefonischen Support des Sozialministeriums unter folgender Nummer: **0800 7242025**. Die Hotline erreichen Sie von Montag bis Freitag 8-19 Uhr sowie zusätzlich am Samstag, den 19. März 2022, von 8-16 Uhr.

Eindeutig ist die Rechtslage für Neubeschäftigungen, d.h. Arbeitsverhältnisse, die erst zum 16. März oder später getroffen werden. Hier gilt **§ 20a Abs. 3 IfSG** und es besteht ein direktes Beschäftigungsverbot für nicht immunisierte Arbeitnehmer. Ein Tätigwerden ohne Vorlage eines gültigen Immunisierungsnachweises ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§73 Abs. 1a Nr. 7g) bußgeldbewehrt. Zweifelt der (potenzielle) Arbeitgeber an der Echtheit des vorgelegten Nachweises, so ist das Gesundheitsamt zu informieren.

Für bestehende Arbeitsverhältnisse („Bestandspersonal“) gilt **§ 20a Abs 2 IfSG**.

Beschäftigte haben bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Immunisierungsnachweis vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nicht bußgeldbewehrt. Allerdings kann eine Nichtvorlage arbeitsrechtlich sanktioniert werden, da der Arbeitgeber meldepflichtig gegenüber dem Gesundheitsamt ist. Verstöße sind bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG. D.h., sofern die Leiter*innen der betroffenen Einrichtungen/ Unternehmen ihren gesetzlichen Meldepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann gegen sie laut Infektionsschutzgesetz ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Die Gesundheitsämter können zudem stichprobenartige Kontrollen vornehmen.

Nach der Arbeitgebermeldung entsteht für nicht immunisierte Mitarbeiter nicht automatisch ein Beschäftigungsverbot, vielmehr hat das zuständige Gesundheitsamt eine (Ermessens-) Entscheidung zu treffen, d.h. es kann ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen.

Folgende personenbezogene Angaben sind dem Gesundheitsamt nach § 2 Nummer 16 IfSG über das Meldeportal zu übermitteln:

- Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum sowie die Anschrift des Beschäftigten
- Soweit der Einrichtung vorliegend: Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Die Gesundheitsämter verfahren sodann nach einem Stufenplan, welcher hier nur Überblicksartig dargestellt werden kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Handreichung unter [AT KOPF STD \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).

I. Priorisierung der eingegangenen Meldungen

Nach Vulnerabilität der Personengruppen, Größe der Einrichtung etc.

II. Aufforderung zur Nachreichung des Nachweises

Die Gesundheitsämter fordern ihnen gemeldete Personen zur Vorlage der Nachweise innerhalb einer angemessenen, regelmäßig 2-wöchigen Frist (§ 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG) auf.

III. Kein Nachweis wird nachgereicht

Anhörung der gemeldeten Personen gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), wobei die Einrichtung/ Praxis beigeladen als Verfahrensbeteiligte beigeladen wird. Abgefragt werden u.a. *grundsätzliche Impfbereitschaft, soziale Umstände, Angaben zur konkreten Tätigkeit, betroffenen vulnerablen Personengruppen, Umsetzungsmöglichkeiten, Personaluntergrenzen etc.*

IV. Nachweis über bestehende medizinische Kontraindikation

Aufforderung zur Vorlage von medizinischen Befunden oder Zeugnissen; bei Nichtvorlage Anordnung einer ärztlichen Untersuchung gem. § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG

Folgende Umstände können für eine Kontraindikation sprechen:

- Allergie/Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder sonstige Impfstoffbestandteile. In der Regel können jedoch Personen, die mit einem der Impfstofftypen (mRNA vs. Vektor-basiert) nicht impfbar sind, mit dem jeweils anderen geimpft werden.
- Für die Impfstoffe Vaxzevria (AstraZeneca) und Covid-19 Vaccine (Janssen) gibt es darüber hinaus zwei seltene Kontraindikationen: ein vorbestehendes Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) oder ein vorbestehendes Kapillarlecksyndrom (CLS). Beides sind sehr seltene Vorerkrankungen (Einzelfälle). In diesen Fällen können laut RKI mRNA-Impfstoffe verwendet werden.
- Infektionen mit Temperaturen $>38^{\circ}\text{C}$ sind eine vorübergehende Kontraindikation.

Regelmäßig keine Kontraindikationen, nach den Hinweisen des RKI:

- banale Infekte, auch wenn sie mit subfebrilen Temperaturen ($\leq 38,5^{\circ}\text{C}$) einhergehen
- Krebserkrankungen, rheumatologische Erkrankungen
- Allergien (die nicht spezifisch gegen Bestandteile der Impfung bestehen)
- Behandlung mit Antibiotika oder Kortikosteroiden oder lokal angewendeten steroidhaltigen Präparaten • Blutungsneigung/Einnahme von Gerinnungsmedikamenten
- Vorbestehende neurologische Erkrankungen wie bspw. Multiple Sklerose
- Chronische Erkrankungen wie Chronisch Entzündliche Darmerkrankungen oder Nierenerkrankungen
- Personen mit Immundefizienz sind impfbar, möglicherweise ist die Impfung bei ihnen aber weniger wirksam

Quelle: [RKI - Impfen - COVID-19 und Impfen: Antworten](#)

V. Durchsetzungsmechanismen und Sanktionen

Sofern kein Nachweis über eine Immunisierung oder medizinische Kontraindikation zur Impfung geführt werden kann, übt die zuständige Behörde dann nach Anhörung Ermessen aus und sanktioniert. In Betracht kommen:

Betretungs- oder Betätigungsverbote, im Einzelfall sind auch weniger einschneidende Maßnahmen, wie die ggf. befristete Gestattung einer weiteren mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 LVwVfG möglich, z.B. tägliche Testung, Tätigkeit unter Vollschutz, Tätigkeit ausschließlich ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen denkbar. Daneben ist die Verhängung von **Bußgeldern (§ 73 Abs. 1a Nr. 7e-h IfSG) oder Zwangsgeld (§ 23 LVwVG) parallel** zu den in § 20a IfSG vorgesehenen Durchsetzungsmechanismen möglich.

Die Entscheidung der Behörde (Gesundheitsamt) stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen welchen dem Betroffenen Rechtsmittel (Widerspruch/Anfechtungsklage) zustehen. Die Rechtsmittel entfalten dabei keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Verwaltungsakt bleibt so lange bestandskräftig, bis abgeholfen wird.

Arbeitgeber sollten Ihre Mitarbeiter über die Pflicht zur Vorlage eines Immunisierungsnachweises schriftlich informieren und diese Unterrichtung auch dokumentieren. Bitte halten Sie sich über das örtlich zuständige Gesundheitsamt, sowie digital über den Internetauftritt des Landessozialministeriums unter [Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Handreichung für Gesundheitsämter veröffentlicht: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#) informiert.

Weiterhin trifft Sie ggf. ein arbeitsrechtliches Risiko, soweit Arbeitnehmer ohne Bescheid des Gesundheitsamtes ab dem 16. März 2022 freigestellt werden. Nur wenn ein Beschäftigungsverbot angeordnet ist, wird der Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht, gem. § 326 Abs. 1 BGB, befreit. Arbeitnehmer, denen eine Kündigung bereits in Aussicht gestellt wurde, sollten vorsorglich eine Arbeitssuchendmeldung beim Arbeitsamt abgeben (nähere Informationen hierzu finden Sie hier: [Arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen \(arbeitsagentur.de\)](#)).

Einzelpraxisinhaber*innen ohne Personal sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die o.g. Nachweise vorzulegen. Auch hier kann das Gesundheitsamt gegen eine Person, die auf Verlangen keinen Nachweis vorlegt, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot anordnen, vgl. Ausführungen oben.

Kammermitglieder, die gegen die o.g. Tätigkeitsbedingung einer vollständigen Immunisierung den Rechtsweg beschreiten wollen, können sich zur Beratung an einen Rechtsanwalt wenden.

Es empfiehlt sich in diesen Fällen rechtzeitig zu prüfen, ob der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist, hierbei ist insbesondere auf den Einschluss des betroffenen Rechtsgebietes (Arbeitsrecht als AN oder AG, Verwaltungsrecht) und den frühesten Zeitpunkt eines Versicherungsschutzes (Stichwort: Wartefrist) zu achten.

Die Kammer kann keine Einzelberatungen anbieten.

Bescheinigungen über eine medizinische Kontraindikation zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Ausweislich des § 20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG , wie auch der Gesetzesbegründung ([Deutscher Bundestag Drucksache 20/188 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#)) ist ausnahmslos das „ärztliche Zeugnis“ gefordert. Zu den möglichen Kontraindikationen, vgl. soeben auf S. 23.

Eine Gleichstellung anderer Heilberufe, insbesondere der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, müsste vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung oder in einer Erläuterung dazu ausdrücklich thematisiert werden, was bislang nicht der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund gehen wir von einer sehr restriktiven Auslegung der entgegenstehenden medizinischen Gründe aus und raten unseren Mitgliedern dies auch gegenüber der Patientin zu kommunizieren. Rückfragen hierzu sind an das zuständige Gesundheitsamt oder das Sozialministerium zu richten.